**Hinweisblatt über Erbschaftsausschlagungen**

Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über,   
sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft, § 1942 BGB).

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist.  
Mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB).

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen und muss in dieser Frist bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen. Die Frist beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nur im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt (§ 1944 BGB).

Eine Benachrichtigung durch das Nachlassgericht ist bei der gesetzlichen Erbfolge  
nicht zwingende Voraussetzung für den Beginn der Ausschlagungsfrist!

Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.

Ist der Erbe durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)  
berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form (bei dem Notar) abzugeben (§ 1945 BGB).   
Eine eigenständig verfasste Erklärung ist nicht wirksam!

Zuständig für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung ist das Nachlassgericht in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Die Entgegennahme kann auch fristwahrend bei dem Nachlassgericht am Wohnort des Ausschlagenden erfolgen (§ 344 Abs. 7 FamFG).

**Ausschlagungen sind in allen Fällen gebührenpflichtig.**

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung finden Sie in § 1954 ff. BGB.

**Hinweis bei minderjährigen / geschäftsunfähigen Erben:**

Ist ein Erbe minderjährig oder geschäftsunfähig, so muss sein gesetzlicher Vertreter für ihn die Ausschlagung erklären. In der Regel sind dies die beiden Elternteile des Minderjährigen bzw. bei Geschäftsunfähigkeit ein Betreuer.

Die Ausschlagung für Minderjährige bedarf unter Umständen der familiengerichtlichen Genehmigung (§ 1643 Abs. 2 BGB). Die Ausschlagung eines Betreuers für einen Betreuten bedarf immer der betreuungsgerichtlichen Genehmigung (§ 1822 Nr. 2 BGB).

Diese Genehmigung mit Rechtskraftvermerk muss innerhalb der Ausschlagungsfrist **vom Ausschlagenden** bei dem zuständigen Nachlassgericht eingereicht werden. Die Ausschlagungsfrist ist ab Eingang des Antrages auf Genehmigung beim Familien-/Betreuungsgericht bis zur Erteilung der rechtskräftigen Genehmigung an die Eltern/Betreuer gehemmt.

**Weitere Hinweise zum Thema Ausschlagung finden Sie in der Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums der Justiz ab Seite 37, die Sie unter www.bmjv.de [Publikationen] aufrufen oder unmittelbar beim Bundesjustizministerium kostenlos bestellen können.**